

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altenkrempe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 1. Dezember 2010 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Altenkrempe über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altenkrempe in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	=	50,00 Euro
für den zweiten Hund	=	100,00 Euro
für jeden weiteren Hund	=	140,00 Euro
den ersten Kampfhund	=	1.040,00 Euro
für jeden weiteren Kampfhund	=	1.240,00 Euro

### **Artikel 2**

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Schönwalde a.B., den 1. Dezember 2010

**Gemeinde Altenkrempe**  
Der Bürgermeister



(Hans-Peter Zink)

